STADT LAHR

Satzung

Bebauungsplan IM BLUMERT

Planungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 19. Juni 2006 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan IM BLUMERT als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung der planungsrechtlichen Festsetzungen ergibt sich aus der Darstellung im Bebauungsplan nach § 2.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus folgenden Teilen:
- Planungsrechtliche Festsetzungen vom 9. Mai 2006
- Nutzungsplan M. 1 : 500 vom 9. Mai 2006

Beigefügt sind:
- Gestaltungsplan M. 1 : 500 vom 9. Mai 2006
- Begründung vom 9. Mai 2006

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Landesbauordnung Baden - Württemberg handelt, wer den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans vom 9. Mai 2006 zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Früheres Ortsrecht, das den planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, 24. Juni 2006

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

STADT LAHR/SCHWARZWALD

STADT LAHR

Satzung

Bebauungsplan IM BLUMERT

Örtliche Bauvorschriften

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i. V. mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 19. Juni 2006 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan IM BLUMERT als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Satzung der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der Darstellung im Bebauungsplan nach § 2.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus den örtlichen Bauvorschriften vom 9. Mai 2006

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans vom 9. Mai 2006 zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Früheres Ortsrecht, das den örtlichen Bauvorschriften dieses Bebauungsplans widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, 24. Juni 2006

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

STADT LAHR/SCHWARZWALD